

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 99/2020
Sitzung des Gemeinderats
am 22. September 2020
-öffentlich-

Widmung einer öffentlichen Fläche als Geh- und Radweg

Hier: Lortzing-/Beethovenstraße

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die öffentliche Fläche Flurstück 5182 wird als Gemeindestraße eingestuft und als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radweg) eingeteilt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Voraussetzung für die Widmung nach § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist. Dies ist im Falle des betreffenden Verbindungsweges Lortzing-/ Beethovenstraße (Flurstück 5182) gegeben.

Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen ist die Straßenbaubehörde. Dies ist für Gemeindestraßen wiederum die Gemeinde. In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreis oder in sonstiger Weise beschränkt werden und ist als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die in diesem Fall betroffene Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Herrenacker-Schlicht, der zum 11.10.1974 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich gelten Flächen, die beispielsweise im Wege eines Bebauungsplanverfahrens angelegt wurden, nach § 5 Abs. 6 StrG mit der endgültigen Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen Lortzing- und Beethovenstraße ist von allen Zugängen mit Zeichen 240 „gemeinsamer Fuß-/Radweg“ beschildert. Im Zuge einer Überprüfung der dortigen Beschilderung wurde festgestellt, dass die Widmung der betreffenden Verkehrsfläche aufgrund einer zwischenzeitlichen Bebauungsplanänderung nicht eindeutig festzustellen ist. Aus diesem Grund teilte uns die Straßenverkehrsbehörde mit, es müsse zunächst eine ausdrückliche Widmung der Fläche im Wege des förmlichen Widmungsverfahrens nach § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) durch die Stadt Güglingen erfolgen.

Im Rahmen seiner nichtöffentlichen Vorberatung in der Sitzung vom 21. Juli 2020 verständigte sich das Gremium – auch aufgrund der geringen Breite des Weges - mehrheitlich darauf, die Fläche Flurstück 5182 als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 StrG einzustufen und als beschränkt öffentlichen Weg (Fuß- und Radweg) nach § 3 Abs. 2 StrG einzuteilen.

Nach entsprechender Beschlussfassung wird die Verwaltung die Widmung in der Rundschau öffentlich bekanntmachen.

03.09.2020 / Kuhnle